#### Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

#### Präambel

#### Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I /14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI, I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38])
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 02.12.2019 mit Beschluss Nr. VV 25/19 die Entwässerungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

- Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- Grundstücksbegriff Berechtigte und Verpflichtete
- Begriffsbestimmungen
- Anschluss- und Benutzungsrecht
- Anschluss- und Benutzungszwang
- Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- 23456789 0 0 0 0 0 0 0 0 0 Sondervereinbarungen
- Anzeige- und Auskunftspflicht
- Grundstücksanschluss
- Grundstücksentwässerungsanlage
- Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage §11
- §12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- §13 Überwachung
- §14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- §15 Einleiten in Kanäle
- §16 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens
- §17 Abscheider
- §18 Untersuchung des Abwassers
- § 19 Haftung
- §20 Grundstücksbenutzung
- Ordnungswidrigkeiten §21
- §22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- §23 Inkrafttreten

# § 1 Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung drei zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen und zwar
  - eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebietes Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grießen der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)
  - eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
  - und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)
    - Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (3) Die zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen umfassen das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie zur Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient.
- (4) Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich der Zweckverband in seinen Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an.

### § 2 Grundstücksbegriff - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### **Abwasser**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlichrechtliche Einrichtung ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfasst auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerken, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe etc.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.

Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss) sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Verbrauchsstelle

ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstückanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige

und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 besteht ein Nutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst ordnungsgemäß möglich ist.

### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung grundsätzlich entsprechend.

# § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 4) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Mengen- und Grundgebühren erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel sonstiger dinglich Berechtigter.

#### § 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Sollen Grundstücke nachträglich an vorhandene Kanäle angeschlossen werden, trägt der Grundstückseigentümer die Herstellungskosten ab dem vorhandenen Kanal.

### § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
  Ist durch die Art der Bebauung oder sonstige zwingende Gründe die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum oder, wenn nicht anders möglich, auf einem angrenzenden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.
- (3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schaden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (6) Bei der Errichtung von Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, die entsprechenden Pump- oder Vakuumschächte inklusive Ausrüstungen auf seinem Grundstück zu errichten. Der Zweckverband kann für geschlossene Entsorgungsgebiete anderes bestimmen.

### § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband prüffähige Unterlagen in doppelter Fertigung wie folgt einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10, Abs. 2, die Grundstückskläranlage ersichtlich sind:
  - c) Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1: 10,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Materials und der Erzeugnisse, der abwassererzeugenden Fertigungsprozesse,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers.
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird sowie gegebenenfalls die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit den notwendigen Bemessungsnachweisen;
- e) die Grundflächen der Gebäude und die befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (gemäß § 1 dieser Satzung) eingeleitet wird.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Damit beginnt die Bearbeitungsfrist neu.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Verband stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung zur Verfügung.

### § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 11, Abs. 3, und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, sowie von den Gewährleistungsfristen.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

### § 13 Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom h\u00e4uslichen Abwasser abweicht, zugef\u00fchrt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von \u00dcberwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

### § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

#### § 15 Einleiten in Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Das Einleiten von aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgesaugten Fäkalschlämmen und anderen Ablagerungen in die öffentlichen Kanäle ist verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes und unter dessen Aufsicht möglich.
- (4) Die Entsorgung der Fäkalschlämme und sonstigen Inhalte von Gruben und Hauskläranlagen regelt die Fäkaliensatzung des GWAZ.

### § 16 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (2) Erfolgt die Entwässerung über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, so darf Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V.

(ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.

- (4) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
  - 2. infektiöse Stoffe. Medikamente
  - 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
  - Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  - 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
  - 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  - 7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
  - 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole;
    - ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind:
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
    - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
  - 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (7) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 5, Nr. 8, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (8) Über Abs. 7 hinaus kann der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (9) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 7 und 8 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur
  vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die
  für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die
  zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (10) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 5 und 6 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (12) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 5 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (13) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 5 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (14) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. a) b) c)	Allgemeine Werte: Temperatur pH-Wert absetzbare Stoffe abfiltrierbare Stoffe CSB BSB <sub>5</sub>		35 °C 6,5 bis 9,5 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit 200 mg/l 2000 mg/l 500 mg/l
2.	Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
3. a)	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leicht- flüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserst (berechnet als organisches g denes Halogen)		5 mg/l
5. a) b) c)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Arsen Blei Cadmium	(As) (Pb) (Cd)	0,05 mg/l 0,30 mg/l 0,10 mg/l
d) e) f) g) h) i)	Chrom ges. Kupfer Nickel Quecksilber Selen Zink	(Cr) (Cu) (Ni) (Hg) (Se) (Zn)	0,30 mg/l 0,50 mg/l 0,50 mg/l 0,01 mg/l 1,00 mg/l 2,00 mg/l
j) k) l)	Cobalt Silber Phosphor	(Co) (Ag) (P)	0,10 mg/l 2,00 mg/l 6,50 mg/l
6. a) b)	Anorganische Stoffe (gelöst) Ammonium Cyanid, leicht	(NH <sub>4</sub> )	50 mg/l
c) d) e) f) g) h)	freisetzbar Cyanid, gesamt Fluorid Stickstoff gesamt Sulfat Sulfid Chlorid AOX	(CN) (CN) (F) (N) (SO <sub>4</sub> ) (S) (CI)	0,1 mg/l 20 mg/l 60 mg/l 75 mg/l 400 mg/l 2 mg/l 800 mg/l 0,5 mg/l

- 7. Organische Stoffe
- a) Wasserdampfflüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)

Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 75 mg/l b) Farbstoffe nur in einer so niedri

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt er-

scheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z.B. Natriumsulfid Eisen-II-Sulfat nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

- 9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- 10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (15) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.
- (16) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (17) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

#### § 17 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden.
  - Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß

DIN 1999 - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

### § 18 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.

  Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 13, Abs. 3, eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### § 19 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen und entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 10 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern oder zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist in der Regel 4 Wochen vorher über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

# § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer:
  - den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  - 2. die nach § 8 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
  - 3. entgegen § 11, Abs. 3, vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  - 4. entgegen der Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWIG ist der Verbandsvorsteher.

### § 22 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. 05. 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-verfahren eingezogen.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

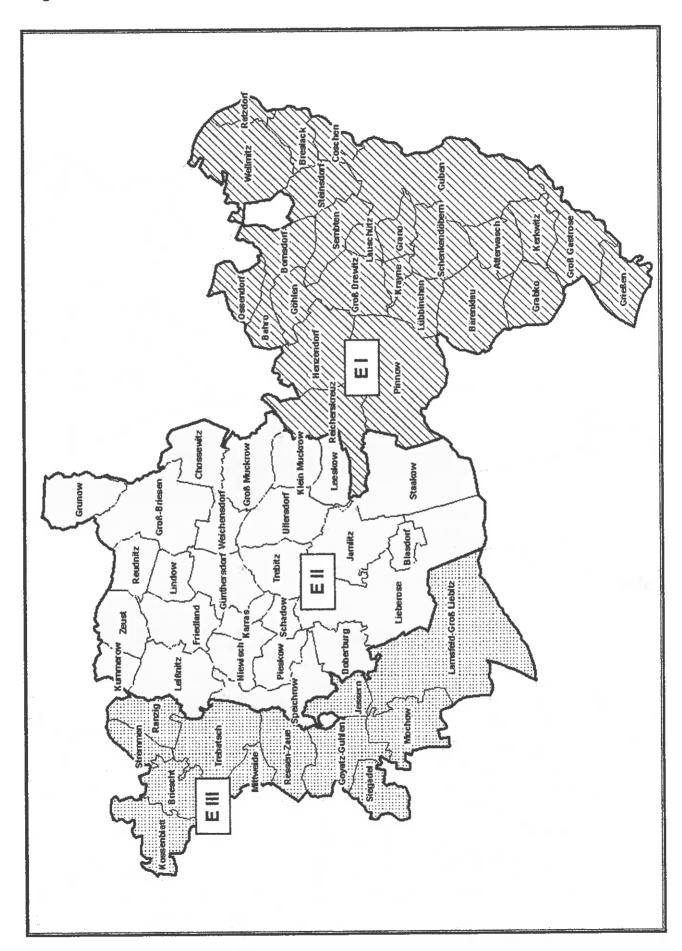
Guben, den 02.12.2019

R. Philipp<sup>4</sup>

Verbandsvorsteher

. Hähle

Vorsitzender der Verbandsversammlung



#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 02.12.2019 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 25/19, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 02.12.2019

R. Philipp

Verbandsvorsteher